

Inhalt:

Nr.26/2019
Dortmund,12.12.2019

Amtlicher Teil:

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen
Universität Dortmund vom 09.12.2019 Seite 1 - 2

Richtlinien zur Überlassung von Räumen und Flächen bei
Sonderveranstaltungen in der Technischen Universität
Dortmund Seite 3 - 4

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 09.12.2019

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 21.11.2018 (AM Nr. 25/2018, S. 1) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AstA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AstA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

(1) Der Beitrag beträgt 221,87 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6 €,
2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
3. den Studierendensport 0,51 €,
4. die Theater-Flat 1,50 €,
5. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 208,38 €,
6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
7. das Hochschulradio EIDoradio 0,25 €,
8. MetropolRadRuhr 1,50 €,
9. Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €.

(2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
 1. Die Anteile nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-9 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

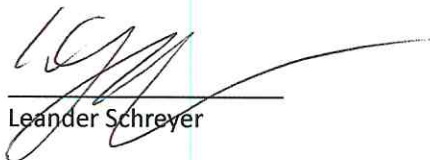
§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 16.01.2019 (AM Nr. 2/2019, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 07.11.2019.

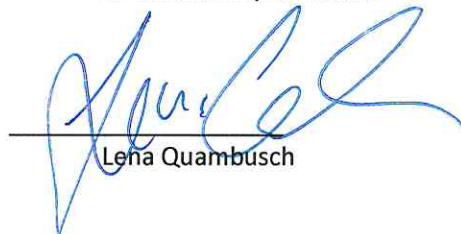
Dortmund, den 01.12.2019

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses


Leander Schreyer

Dortmund, den 25.11.19

Die Präsidentin des
Studierendenparlamentes


Lena Quambusch

Dortmund, den 3.12.2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund


Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Richtlinien zur Überlassung von Räumen und Flächen bei Sonderveranstaltungen in der
Technischen Universität Dortmund
(nachfolgend TU Dortmund genannt)**

Das Rektorat der TU Dortmund hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Antrag

§ 3 Ablehnungsgründe

§ 4 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Räume und Flächen stehen der TU Dortmund zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe gem. § 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019, GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) zur Verfügung.
- (2) Soweit darüber hinaus freie Kapazitäten bestehen, können diese Räume und Flächen auf Antrag zur Durchführung von Sonderveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sonderveranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Veranstaltungen, die außerhalb des regulären Lehr- und Forschungsbetriebes stattfinden und die gleichwohl einen Hochschulbezug haben, mithin eine Vereinbarkeit mit den Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 HG NRW aufweisen.
- (4) Personen, die solche Veranstaltungen durchführen, werden im Folgenden Veranstalter/innen genannt.

§ 2 Antrag

- (1) Für die Überlassung von Räumen und/oder Außenflächen durch die TU Dortmund ist ein Antrag spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei dem zuständigen Dezernat der Hochschulverwaltung einzureichen. Die spezifischen Antragserfordernisse werden durch das zuständige Dezernat der Hochschulverwaltung geregelt.
- (2) Antragsteller/in der Nutzungsüberlassung und Veranstalter/in müssen identisch sein.
- (3) Unvollständig oder verspätet gestellte Anträge können zurückgewiesen werden.
- (4) Das Nähere bezüglich der Raumnutzung sowie deren Entgelte regeln die speziellen Nutzungsbedingungen der TU Dortmund.

§ 3 Ablehnungsgründe

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen und Flächen durch die TU Dortmund besteht nicht. Die Überlassung kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung, dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung und/oder der Einhaltung sonstiger Auflagen (z.B. Ausschluss bestimmter oder bestimmbarer Personengruppen) durch den Veranstalter/die Veranstalterin abhängig gemacht werden.

- (2) Eine Überlassung kommt insbesondere dann nicht in Betracht,
 - a) wenn eine Störung des Hochschulbetriebes zu besorgen ist;
 - b) wenn eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der TU Dortmund zu befürchten ist;
 - c) wenn die Veranstaltung strafrechtliche Relevanz aufweist;
 - d) wenn Rechtsverletzungen anderer Art oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, z.B. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, zu besorgen sind;
 - e) wenn zu befürchten ist, dass während der Veranstaltung Rechtsgutverletzungen, insbesondere gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen Einrichtungen der Hochschule, erfolgen;
 - f) wenn die Veranstaltung mit dem Ansehen der TU Dortmund nicht vereinbar ist;
 - g) wenn die TU Dortmund nicht in der Lage ist, das für die Veranstaltung erforderliche eigene Personal zu stellen bzw. die gebäudetechnischen Voraussetzungen/Anforderungen zu erfüllen;
 - h) wenn es sich um parteipolitische Veranstaltungen insbesondere zum Zwecke der Wahlkampfveranstaltungen von Wahlbewerbern für Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen handelt;
 - i) wenn die Veranstaltung durch religiöse Gemeinschaften, Gruppen oder Vereinigungen ausgerichtet wird oder wenn die Veranstaltung ganz oder teilweise religiös ausgerichtet ist;
 - j) wenn die Veranstaltung zum Zwecke von Werbeaktionen ausgerichtet werden soll, es sei denn, in Sponsoringverträgen wurde etwas Abweichendes geregelt.

- (3) Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Überlassung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen in der Universität Dortmund vom 21.08.1998 (AM 16/98) außer Kraft.

Dortmund, den 10. Dezember 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather